

120
2487 022

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV KR 368/66 B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Barbara S. [REDACTED], [REDACTED] Av.,
[REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögens in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Ado

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und der Bundesrichter Vustenbergh, Wilden, Dr. Lorenzheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 11. November 1966 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

9.1.1967

1120
dung des Senats mit der Verfassungsbeschwerde anfechten. Die
Revision ist aber auch in Falle grundsätzlicher Bedeutung der
Rechtsfrage nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG nur zugelassen, wenn
die Rechtsfrage vom Bundesgerichtshof für den Streitfall ver-
bindlich entschieden werden kann.

Soweit sich die Beschwerde darauf beruft, dass der Berufungs-
richter die Rechtsfrage falsch entschieden habe, unter welchen
Voraussetzungen die israelische Staatsbürgerschaft erworben wur-
de, steht der Zulassung der Revision entgegen, daß das Revisions-
gericht nach § 549 Abs. 1 ZPO nicht über die Verletzung auslän-
dischen Rechts entscheidet.

Schließlich kann die Frage unerörtert bleiben, ob die Be-
hauptungen und Beweise, mit denen die Klägerin die Wieder-
aufnahme des Berufungsverfahrens betreibt, in Revisionsverfahren
zugelassen wären. Denn § 219 BGG bietet keine Möglichkeit, die
Revision zuzulassen, damit die Klägerin ihre Aufnahmegründe dem
Revisions- anstatt dem Berufungsgericht unterbreiten kann.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde
trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Ansohn

von der Mühlen

